

Zwischen dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima  
Baden-Württemberg

und der

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender Tarifvertrag über

vereinbart:

**Auslösungssätze**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**

für den Regierungsbezirk Südbaden des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vor dem 31. Dezember 1971;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des obengenannten Arbeitgeberverbandes sind;

1.1.3 **persönlich:**

für alle gewerblichen Arbeiter/Arbeiterinnen einschließlich der Nichtmetallarbeiter/-arbeiterinnen, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.

**§ 2**  
**Zonenbegrenzung**

2.1.1

ab 01.05.2002  
bis 30.04.2004  
€

Zone 1a: 0 - 3 km je Arbeitstag

0,00

Die Zonen 1b und 1c gelten ausschließlich  
für das Stadtgebiet Freiburg

Zone 1b: Am Betriebssitz in der Entfernung  
über 3 km (Luftlinie) von der Stadtmitte Freiburg,  
Bertholdsbrunnen aus je Arbeitstag

3,00

Zone 1c: Für das Stadtgebiet Freiburg-Littenweiler,  
von der Endhaltestelle der Staßenbahn an;  
Freiburg-Günterstal, Freiburg-St. Georgen,  
von der Blumenstraße südwestlich,  
Freiburg-Zähringen, östlich der Bahnlinie  
Basel-Karlsruhe  
je Arbeitstag

5,70

Zone 2:  
über 3 - 5 km - zuzügl. Fahrgeld  
je Arbeitstag

5,70

Zone 3:  
über 5 - 8 km - zuzügl. Fahrgeld  
je Arbeitstag

7,60

Zone 4:  
über 8 - 12 km - zuzügl. Fahrgeld  
je Arbeitstag

9,90

Zone 5:  
über 12 - 15 km - zuzügl. Fahrgeld  
je Arbeitstag

12,00

Zone 6:  
über 15 - 20 km - zuzügl. Fahrgeld  
je Arbeitstag

12,60

Zone 7:  
über 20 - 30 km - zuzügl. Fahrgeld  
je Arbeitstag

18,00

Zone 8:  
über 30 km oder bei Übernachtung  
(auch unter 30 km) je Kalendertag

35,50

- 2.2.1 Für die Zonen 1b und 1c sind die Entfernungen zur Montagestelle nach der Luftlinie festzulegen.
- 2.2.2 Für die Zonen 2 bis 8 sind die Entfernungen vom Betrieb zur Montagestelle nach Straßen- und/oder Eisenbahnkilometern festzulegen.
- 2.3 Die Auslösungssätze betragen 75 v.H., wenn angemessene freie Unterkunft gewährt wird,  
50 v.H., wenn angemessene freie Verpflegung gewährt wird,  
und 25 v.H., wenn beides gewährt wird.

2.4 Bei Montage- und Reparaturarbeiten sowie an Reisetagen wird für die ersten Stunden die halbe Zulage, über 5 Stunden die ganze Zulage bezahlt.

2.5 Die Auslösungen der Zone 1 bis 7 werden nur für den Arbeitstag bezahlt. Dagegen wird die Auslösung der Zone 8 auch dort, wo die 5-Tage-Woche im Betrieb eingeführt ist, für 7 Tage je Kalenderwoche bezahlt. Bei täglicher Heimfahrt wird die Auslösung nach Zone 8 nur für Arbeitstage bezahlt.

### **§ 3 Fahrgeld**

3.1 Die Fahrgelder werden nur auf Nachweis vergütet.

3.2 Das Fahrgeld von der Wohnung zur Betriebswerkstätte hat der Arbeitnehmer selbst zu tragen.

3.3 Das Fahrgeld für Arbeiten (auch in der Zone 1a), die von der Betriebswerkstätte aus vorgenommen werden, wird in der jeweils entstandenen Höhe, von der Betriebswerkstätte aus gerechnet, erstattet. Bei Montagen in Zone 8 ist das Fahrgeld nur für die erstmalige Hinfahrt und die letzte Rückfahrt zu vergüten.

3.4 Für die Fahrgeldberechnung in allen anderen Fällen ist der Betrieb zugrunde zu legen.

3.5 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die billigste Fahrmöglichkeit zu benutzen (z. B. bei länger dauernden Montagen durch Lösung von Teilmonatskarten, verbilligten Rückfahrkarten usw.).

3.6 Hat der Arbeitnehmer eine verbilligte Fahrmöglichkeit in Anspruch genommen (Teilmonatskarte oder Wochenkarte) und wird er auf Anweisung der Firma von der Arbeitsstelle vorzeitig abberufen, so hat die Firma den vollen Kostenbetrag für die verbilligte Fahrmöglichkeit zu erstatten.

3.7 Bei der Benutzung von eigenen Fahrzeugen wird an den Arbeitnehmer zur Fahrt auf die Baustelle und zurück das Fahrgeld ersetzt, das zur Erreichung der Baustelle bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hätte aufgewendet werden müssen.

#### **§ 4 Wegezeit**

- 4.1 Die Wegezeit von und zur Baustelle wird für die Zonen 1 bis 7 und für die tägliche Heimfahrt in Zone 8 nicht vergütet.
- 4.2 Die betrieblich festgelegte Arbeitszeit auf der Baustelle ist einzuhalten. Bei Montagen in Zone 8 ist die Wegezeit für die erstmalige Hinfahrt und die letzte Rückfahrt zu vergüten.

#### **§ 5 Besondere Verhältnisse**

Bei besonders gelagerten Verhältnissen, wie auch an fernen Plätzen, unterliegen die Auslösungen und erforderlichenfalls die Fahrtkosten freier Vereinbarung, wenn notwendig mit Zustimmung der Betriebsvertretung.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Kündigung**

- 6.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.
- 6.2 Durch diesen Tarifvertrag wird der Tarifvertrag über Auslösungssätze vom 8. November 2000 ungültig.
- 6.3 Dieser Tarifvertrag kann mit monatlicher Frist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2004, ganz oder teilweise, gekündigt werden.

Stuttgart, 7. November 2002

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima  
Baden-Württemberg

Weller

Dr. Klein

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Berthold Huber

Viktor Paszehr